

(4) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren Forderungen zur Herstellung bzw. Erhaltung der Diensttauglichkeit nachzukommen.

(5) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen. Der Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes hat in Zusammenarbeit mit dem Wehrkreiskommando die Röntgenuntersuchung zu organisieren und dafür zu sorgen, daß das Ergebnis der Röntgenuntersuchung rechtzeitig bei der Musterungskommission bzw. beim Wehrkreiskommando vorliegt.

(6) Für die Diensttauglichkeitsuntersuchung gelten die §§ 6 und 8 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 9

(1) Eine Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst, Wehrrsatzdienst oder Reservistenwehrrdienst hat nur in Ausnahmefällen und nur für einen befristeten Zeitraum zu erfolgen. Für die Beurteilung der gesellschaftlichen Notwendigkeit einer Zurückstellung ist der Bedarf der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrsatzdienstes maßgebend. Eine Zurückstellung von der Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrrpflichtgesetzes ist nicht statthaft.

(2) Während der Musterung entscheidet über die Zurückstellung die Musterungskommission auf Grund vorliegender Anträge. Außerhalb der Musterung entscheidet darüber der Leiter des Wehrkreiskommandos. Der Antrag auf Zurückstellung hat für die Einberufung keine aufschiebende Wirkung. Dem Antragsteller ist innerhalb von 14 Tagen nach der Musterung bzw. nach der Entscheidung des Leiters des Wehrkreiskommandos Bescheid zu erteilen.

(3) Fallen die Gründe der Zurückstellung vorzeitig weg, dann hebt der Leiter des Wehrkreiskommandos die Zurückstellung auf. Ist eine Aufhebung der Zurückstellung aus anderen Gründen notwendig, so entscheidet darüber der Chef des Wehrbezirkskommandos.

§ 10

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch das Wehrkreiskommando Wehrrdokumente. Die Aushändigung der Wehrrdokumente erfolgt in der Regel am Tage der Musterung. Die während der Musterung als dauernd dienstuntauglich festgestellten Wehrpflichtigen erhalten kein Wehrrdokument, sondern einen Ausmusterungsschein.

(2) Der Wehrpflichtige ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Wehrrdokumente und deren Schutz vor Mißbrauch verantwortlich.

(3) Wehrpflichtige, die in das Ausland reisen, haben die Wehrrdokumente vor ihrer Ausreise persönlich beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

§ 11

(1) Zur Entscheidung über Beschwerden gemäß § 19 des Wehrrpflichtgesetzes, denen das Wehrkreiskommando nicht stattgegeben hat, ist eine Kommission zuständig, die sich aus dem Chef des Wehrbezirkskommandos und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes zusammensetzt. Bei ihrer Tätigkeit kann sie den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 entsprechend verfahren.

(2) Dem Beschwerdeführenden ist durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. bei Entscheidungen durch die Beschwerdekommision gemäß Abs. 1 durch den Chef des Wehrbezirkskommandos Mitteilung über die Art der Entscheidung zu geben. Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig.

III. Abschnitt

Die Einberufung

§ 12

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrrdienst oder zum Wehrrsatzdienst
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung zum Reservistenwehrrdienst sowie die Dauer des Reservistenwehrrdienstes.

§ 13

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrrdienst, zum Wehrrsatzdienst oder zum Reservistenwehrrdienst ist das Wehrkreiskommando.

(2) Das Wehrkreiskommando entscheidet über die Einberufung der Wehrpflichtigen zu den einzelnen Teilstreitkräften oder Waffengattungen der Nationalen Volksarmee bzw. zu den Organen des Wehrrsatzdienstes auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrsatzdienstes. Es kann den Wehrpflichtigen zu einer anderen als der von der Musterungskommission festgelegten Waffengattung einberufen, wenn das notwendig ist.

(3) Das Wehrkreiskommando kann vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrrdienst, Wehrrsatzdienst oder Reservistenwehrrdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Die §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

(4) Zur Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrrpflichtgesetzes können gediente und unge-diente Reservisten einberufen werden, auch wenn sie noch nicht erfaßt oder gemustert wurden.

(5) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Einberufung im Sinne des Abs. 1. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando spätestens am Tage der Einstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch das Wehrkreiskommando einen Einberufungsbefehl. Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß § 13 Abs. 5 erfolgt nach den im Ministerium für Staatssicherheit geltenden Bestimmungen.

(2) Der Einberufungsbefehl beinhaltet den Zeitpunkt und den Ort des Eintreffens und die zu leistende Art des Wehrrdienstes.